

RS OGH 2018/11/21 7Ob200/18i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2018

Norm

UA00 2010 Art6.1

VersVG §179

Rechtssatz

Ein Unfall iSd Art 6.1 UA00 2010 ist ein plötzlich von außen auf den Körper der versicherten Person einwirkendes Ereignis, wodurch diese unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Die Gefahren einer krankhafte Folgen auslösenden innerkörperlichen Stress- und Angstreaktion auf eine äußerlich bleibende (und sich auch nicht verwirklichende) Bedrohung der körperlichen Integrität sind in der Unfallversicherung nicht gedeckt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 200/18i
Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 200/18i
Veröff: SZ 2018/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132381

Im RIS seit

12.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at